

Inhaltsverzeichnis.

I. Beschluß der Bürgerschaft vom 31. März 1906	S. 223.
II. Mitteilung des Senats vom 3. April 1906:	
1. Vergrößerung des Gerichtshauses	" 225.
2. Untersagung gewerblicher Anlagen in einzelnen Straßen der Vorstädte	" 225.
3. Freie Plätze in der Grambfers Gasse	" 225.
4. Neubau des Stadthauses (Archiv)	" 225.
5. Eingabe bremischer Hilfslehrer	" 228.
6. Budget des Schlachthofes für das Rechnungsjahr 1906	" 229.
7. Nachbewilligung für das Landgericht	" 236.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 31. März 1906.

1. Vergrößerung des Gerichtshauses.

Die Bürgerschaft genehmigt es, daß abweichend von den früher gefaßten Beschlüssen die Kellerräume, wie geschehen, zu Bureauräumen eingerichtet sind, daß nur drei im Dachgeschoß des alten Gerichtshaussteiles nahe den jetzigen Räumen der Staatsanwaltschaft belegene Zimmer zu Bureauräumen eingerichtet werden, und daß statt im Zimmer 61 im Zimmer 124 eine Trennungswand errichtet wird.

Die Bürgerschaft bewilligt für die Zwecke des Baues einen Betrag von 114 468 M. auf das Budget für außerordentliche Verwendungen.

Die Bürgerschaft teilt den Bericht der Kommission dem Senat zur Kenntnisnahme mit und ersucht ihn, denselben der Deputation wegen Reorganisation des Bauwesens als Material zu überweisen.

2. Untersagung gewerblicher Anlagen in einzelnen Straßen der Vorstädte.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf mit den Abänderungen

daß in § 2, Zeile 3

die Punkte durch die Worte „16. März 1906 eingegangen sind oder noch“ ersetzt werden

und daß in § 4, Zeile 2

die Jahreszahl „1908“ in „1907“ abgeändert wird.

3. Bericht der Kommission wegen Beseitigung von Gängen und Höfen.

Die Bürgerschaft erachtet es für erforderlich, daß baldigst eine Wohnungsinspektion geschaffen wird.

Sie beschließt, daß eine Deputation wegen Beseitigung von Gängen und Höfen sowie gesundheitschädlichen Wohnungen einzusetzen sei, der aus der Bürgerschaft 12 Mitglieder angehören sollen.

Sie ersucht den Senat, sich mit der Einsetzung dieser Deputation einverstanden zu erklären.

4. Übertragbarkeit einiger Positionen des Budgets für das Standesamt I.

Die Bürgerschaft erklärt ihre Zustimmung dazu, daß die Positionen unter II, 1—5 des Budgets des Standesamts für übertragbar erklärt und mit zur Deckung der Miete von 1600 M. verwendet werden.

5. Nachbewilligung für die Reinigung des Waller Fleets.

Die Bürgerschaft bewilligt auf den im Budget 1905, Ordentliche Ausgaben, unter Nr. 95, Torfkanal, Waller und Gröpelinger Fleet, II Waller Fleet, Unterhaltung, bewilligten Fonds im Betrage von 5350 M. 950 M. nach.

6. Abbruch des Eiskellers auf dem Grundstück an der Warturmer Chaussee Nr. 50.

Die Bürgerschaft genehmigt, daß der Eiskeller (richtiger Schuppen) öffentlich meistbietend auf Abbruch mit der Maßgabe verkauft wird, daß die Mauern mindestens bis auf Terrain, und zwar entsprechend dessen Quergefälle, abzutragen sind.

7. Unentgeltliche Volksschulen.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der Übertragbarkeit der Positionen B I, B II 1 und C 1 untereinander einverstanden.

8. Nachbewilligung für das Gewerbemuseum.

Die Bürgerschaft bewilligt auf die Positionen I 11 und II 4—7 des Spezialbudgets Nr. 114 im ganzen 2590 M. nach und genehmigt die Übertragbarkeit dieser Positionen untereinander.

9. Ankauf von Straßengrund der Hartwigstraße.

Die Bürgerschaft genehmigt den von der Deputation für Regulierung der Baulinien mit Frau J. H. B. Garbade Wwe. abgeschlossenen Vertrag und bewilligt die Grunderwerbskosten mit 13 800 M. auf das Budget des laufenden Jahres, Fonds Regulierung der Baulinien, nach.

10. Nachbewilligungen für die Frankenanstalt und das St. Jürgenasyl in Ellen.

Die Bürgerschaft bewilligt für die Krankenanstalt auf die Positionen III 1, 2, 9 und 11	M. 13 200
und auf die Position III 12	" 1 600
im ganzen...	M. 14 800
nach, desgleichen für das St. Jürgenasyl auf die Positionen III 1, 3 und 7	M. 6 250
auf die Position III 13	" 3 100
und für gewöhnliche Unterhaltung und für außerordentliche Ausgaben ..	" 2 000
im ganzen...	M. 11 350

11. Freie Plätze in der Grambker Geest.

Die Bürgerschaft beschließt:

- 1) Dem § 4 des Gesetzes vom 16. März 1905, betreffend die Anlegung von Koppelwegen sowie die Auslegung und den Erwerb von öffentlichen Plätzen bei Verkoppelungen von Bauländern, ist folgender zweiter Satz anzufügen:
Es findet vorbehaltlich der Bemessung der Entschädigung auch auf anhängige Verkoppelungen Anwendung, sofern die Bestätigung des Verkoppelungsplanes noch nicht erfolgt ist.
- 2) Die den Interessenten der Verkoppelung in der Grambker Geest für die Abtretung der im Lageplan rot schraffierten, mit a b c d, e f g, m n l und h i k bezeichneten öffentlichen Plätze auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 16. März 1905, betreffend die Anlegung von Koppelwegen, sowie die Auslegung und den Erwerb von öffentlichen Plätzen bei Verkoppelungen von Bauländern zu gewährende Entschädigung wird auf 3600 M. festgesetzt, und dieser Betrag auf das Budget des ordentlichen Haushalts, Fonds Regulierung der Baulinien, nachbewilligt.